

S a t z u n g

für die Sporthalle Römerbad der Ortsgemeinde Rheinzabern vom 10. Oktober 2011

Der Ortsgemeinderat Rheinzabern hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit den Sportförderungsgesetz Rheinland-Pfalz folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Präambel

Die Ortsgemeinde Rheinzabern hat die Sporthalle Römerbad gebaut, um ihren Einwohnerinnen und Einwohnern eine angemessene sportliche Betätigung zu ermöglichen. Die Verbandsgemeinde führt gemäß § 68 Abs.1 GemO die Verwaltungsgeschäfte der Ortsgemeinde in deren Namen und in deren Auftrag. Aus diesem Grund sind einzelne Aufgaben nach dieser Satzung mit der Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim abzuklären.

§ 1

Allgemeines

Die Sporthalle Römerbad steht in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Rheinzabern. Soweit sie nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde benötigt wird, steht sie nach Maßgabe dieser Satzung und im Rahmen des Benutzerplans für den Übungs- und Wettkampfbetrieb den Schulen und Sportorganisationen zur Verfügung. Einzelne Bereiche können auch einer privatrechtlichen Regelung unterliegen.

§ 2

Benutzer

- (1) Der Benutzerkreis und die Benutzung richten sich nach den Regelungen des Sportförderungsgesetzes Rheinland-Pfalz.
- (2) Der Wettkampf hat grundsätzlich Vorrang vor Übungssport.

Vereine und Gruppen, die an Spielrunden bzw. Wettkämpfen ihres Verbandes in der Halle teilnehmen und dazu eine Großhalle benötigen, haben bei der Hallenbelegung Vorrang.
- (3) Auf die Benutzung bestimmter Hallenteile oder Einrichtungen besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Mit der Inanspruchnahme erkennen die Benutzer der Sporthalle Römerbad die Bedingungen dieser Satzung und die damit verbundenen Verpflichtungen an.
- (5) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung der Sporthalle, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Satzung.
- (6) Benutzer, die wiederholt einen unsachgemäßen Gebrauch von der Sporthalle machen und gegen die Benutzungsordnung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.

- (7) Die Ortsgemeinde Rheinzabern hat das Recht, die Sporthalle Römerbad aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
- (8) Maßnahmen der Ortsgemeinde Rheinzabern nach Abs. 5-7 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Sie haftet auch nicht für einen Einnahmeausfall.

§ 3

Hausrecht

Das Hausrecht an der Sporthalle Römerbad steht der Ortsgemeinde Rheinzabern sowie den von ihr Beauftragten zu; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

§ 4

Umfang der Benutzung

- (1) Die Benutzung der Sporthalle Römerbad wird von der Ortsgemeinde Rheinzabern in einem Benutzerplan geregelt (§ 6).
- (2) Eine Abtretung von bereits zugesprochenen Benutzungszeiten durch den Benutzer (auch vereinsintern) an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde Rheinzabern durch die Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim zulässig.
- (3) Über die Benutzbarkeit im Einzelfall entscheidet die Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim in Absprache mit der Ortsgemeinde Rheinzabern.

§ 5

Mehrzweckraum

- (1) Der Mehrzweckraum wird von der Ortsgemeinde Rheinzabern und dem TV Rheinzabern 1890 e.V. gemeinsam eingerichtet.
- (2) Die Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim im Auftrag der Ortsgemeinde Rheinzabern erstellt für den Mehrzweckraum einen gesonderten Benutzungsplan. Die Vergabe der Übungszeit erfolgt erst nach erfolgter Abstimmung zwischen dem Ortsgemeinderat Rheinzabern und dem TV Rheinzabern 1890 e.V.
- (3) Während der Trainingszeiten an den Kraftgeräten muss ein an den Geräten ausgebildeter Fachübungsleiter anwesend sein.
- (4) Die Kraftgeräte dürfen erst nach fachkundiger Einweisung benutzt werden.

§ 6

Benutzerplan

- (1) Die Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim stellt im Auftrag der Ortsgemeinde Rheinzabern einen Benutzerplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf vorrangig die Benutzung durch Schulen und als dann durch Sportorganisationen im Rahmen des § 1 zeitlich und dem Umfang nach festgelegt wird. Hierbei werden die Belange des Versehrten- und Behindertensports, des Freizeitsports und des Fremdenverkehrs angemessen berücksichtigt.

Wird keine Einigung über die Belegung erreicht, erfolgt die Erstellung über den Ausschuss für Kultur, Bildung, Jugend, Sport und Freizeit der Ortsgemeinde Rheinzabern.

- (2) Die Belegungswünsche sind jährlich bis zum 01.03. (Sommerplan) und zum 01.07. (Winterplan) schriftlich an die Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim zu richten. Mit den Belegungswünschen sind die Übungsleiter sowie deren Stellvertreter für die einzelnen Disziplinen zu benennen.
- (3) Die Benutzer sind zur Einhaltung des Benutzerplans verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzerplan vorgesehenen Veranstaltung der Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim rechtzeitig mitzuteilen.
- (4) Sind während den zugesprochenen Benutzungszeiten an zwei Terminen weniger als 6 Benutzer anwesend, ist das Benutzungsrecht zu überprüfen und ggfls. zu widerrufen. Im Falle von Spezialtraining sind individuelle Regelungen möglich.

§ 7

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer müssen die Sporthalle pfleglich behandeln und bei ihrer Benutzung die gleiche Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten anwenden. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Bodens und der Wände sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten. Die Benutzer müssen dazu beitragen, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Sporthalle so gering wie möglich gehalten werden.
- (2) In den Fällen, in denen der Hausmeister nicht oder nur zeitweise zur Verfügung steht, wird zur Entlastung der Ortsgemeinde Rheinzabern mit den Benutzern die Bestellung von Vertrauensleuten vereinbart, die die Aufsicht wahrnehmen. Benutzen mehrere Turn- und Sportvereine die Sportstätte, einigen diese sich zur Vermeidung organisatorischer Schwierigkeiten auf die Bestellung eines Vertrauensmannes.
- (3) Beschädigungen und Verluste auf Grund der Benutzung sind sofort der Ortsgemeinde Rheinzabern oder ihrem Beauftragten zu melden.
- (4) Die Benutzung der Sporthalle Römerbad und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung des Übungs- oder Wettkampfbetriebes erforderlich sind.

§ 8

Ordnung des Sportbetriebes

- (1) Die Durchführung des Übungs- und Wettkampfbetriebes setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters und Stellvertreters voraus. Sie sind der Verbandsgemeindeverwaltung Jockgrim namentlich mit Telefonnummer und E-Mail Adresse bis zum 01.03. bzw. 1.7. jeden Jahres zu benennen. Beide müssen vor der erstmaligen Benutzung der Halle eingewiesen sein. Im Verhinderungsfall ist eine verantwortliche Person zu beauftragen.
Das Betreten der Sporthalle Römerbad ohne einen Verantwortlichen ist nicht gestattet.
- (2) Nach Beendigung der Übungsstunden bzw. der Veranstaltung hat der verantwortliche Leiter dafür zu sorgen, dass die Mitglieder seiner Sportgruppe die Sportanlage verlassen.
- (3) Bei der Benutzung der Sportgeräte ist der Ausführungs- und Detailplan eingebaute Sportgeräte zu beachten, der Bestandteil dieser Satzung ist.

- (4) Alle Geräte und Einrichtungen der Sporthalle sowie ihre Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden.
- (5) Schwingende Geräte (Ringe, Taue usw.) dürfen grundsätzlich nur von einer Person benutzt werden. Ein Verknoten der Taue ist untersagt.
- (6) Matten dürfen nur getragen bzw. mit dem Mattenwagen befördert werden.
- (7) Verstellbare Geräte (Pferde, Barren usw.) sind nach der Benutzung tief- und festzustellen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden.
- (8) Benutzte Geräte einschließlich des Recks sind nach der Benutzung auf ihren Aufbewahrungsort zurückzubringen.
- (9) Für das Wechseln der Kleider und der Schuhe müssen die vorhandenen Umkleieräume benutzt werden. Der Zutritt zu ihnen ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet. Die Zuteilung der Umkleide-, Wasch- und Duschräume erfolgt durch den Beauftragten der Ortsgemeinde Rheinzabern.
- (10) Nach Abschluss der Benutzung sind die Sporthalle und ihre Nebenräume in den Zustand zu versetzen, in dem sie sich zu Beginn der Nutzung befunden haben.
- (11) Untersagt ist das Mitbringen von Glasflaschen und Gläsern, der Genuss alkoholischer Getränke und das Rauchen in der Sporthalle sowie in ihren Nebenräumen. Ebenfalls untersagt ist das Mitbringen von Tieren.
- (12) Fundsachen sind umgehend beim Beauftragten der Ortsgemeinde Rheinzabern abzugeben.

§ 9

Umfang und Voraussetzungen der kostenfreien Benutzung

- (1) Die Sporthalle Römerbad steht dem Schulsport und den Sportorganisationen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen kostenfrei zur Verfügung, soweit sie für den Übungs- und Wettkampfbetrieb benutzt wird.
- (2) Unter die Kostenfreiheit nach Abs. 1 fällt neben der gebühren- und mietfreien Benutzung der Sporthalle und ihrer Nebenräume auch das Benutzen der Duschanlagen und der Wasch- und Umkleieräume durch die beim Übungs- und Wettkampfbetrieb Beteiligten.
- (3) Voraussetzung für das Recht auf kostenfreie Benutzung ist ferner, dass eigene Sportanlagen der Benutzer nicht vorhanden sind bzw. die Kapazität vorhandener Anlagen erschöpft ist.
- (4) Die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen. Evtl. erforderlich werdende Markierungen sind von ihnen auf ihre Kosten vorzunehmen.
- (5) Die Benutzung von Kleinspielgeräten wird von der kostenfreien Benutzung nicht erfasst.

§ 10

Haftung

- (1) Die Ortsgemeinde Rheinzabern überlässt den Benutzern die Sporthalle sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den

gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken usw.) übernimmt die Ortsgemeinde Rheinzabern nicht.

- (2) Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde Rheinzabern von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.
- (3) Die Benutzer verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde Rheinzabern und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Ortsgemeinde Rheinzabern und deren Bedienstete oder Beauftragte.
- (4) Die Benutzer haben jeweils bis zu den in § 5 Abs.2 genannten Termine nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (5) Die Haftung der Ortsgemeinde Rheinzabern als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (6) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde Rheinzabern an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.
- (7) Mit der Inanspruchnahme der Sporthalle erkennen die benutzungsberechtigten Personen diese Satzung und die damit verbundenen Verpflichtungen ausdrücklich an.

§ 11 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.08.2011 in Kraft.

Rheinzabern, 10.10.2011

gez.: Gerhard Beil

Gerhard Beil
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahren- oder Formvorschrift gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Absatz 6 GemO).

